

Beim Arzt

Als R am 25.03. bei einem Unfall mehrere Verletzungen erleidet, wird er noch am gleichen Tag vom Arzt A operiert; dabei war R vom Eintreffen des Rettungsztes bis nach der Operation bewusstlos. Um ihn behandeln zu können, musste der Notarzt N die Kleidung des R zerschneiden. Bei diesem Eingriff vergisst A jedoch eine der Klammern, so dass sie im Körper des R verbleibt. Als A dies einen Tag später, am 26.03., merkt, erzählt er R, eine weitere Operation sei allein aufgrund der Verletzungen infolge des Unfalls notwendig. R ist damit einverstanden, so dass A ihn operiert. Diese Operation verläuft, wie sie soll.

Im Nebenzimmer liegt der X. Diesem wurde eine tödliche Krankheit diagnostiziert, die nach einiger Zeit zu einem schmerzhaften Tode führt. Daher hat er in den letzten Tagen viel über selbstbestimmte Wege des Sterbens nachgedacht und ist zu folgendem Schluss gekommen: Er will zwar selbst bestimmen, wie er stirbt, schafft es jedoch nicht, diesen Schritt alleine zu tun. Daher bittet er seine Ärztin K, mit der er sich von Anfang an gut verstanden hat, ihm eine tödliche Dosis Medikamente zu injizieren. Nach mehrmaligen Bitten und Flehen erklärt sie sich schließlich dazu bereit: Wie abgesprochen injiziert sie ihm eine tödliche Dosis, infolgedessen er stirbt.

Y, im gleichen Zimmer liegend, bittet K ebenfalls darum, ihm bei der Tötung zu helfen. Als K sich schließlich darauf einlässt, verfasst Y eine Patientenverfügung iSd § 1901a BGB, dass er nicht gerettet werden möchte, woraufhin K absprachegemäß seinen Beatmungsschlauch durchschneidet. Y erstickt, da seine Lungen bereits durch die Krankheit so schwach geworden sind, dass er nicht mehr selbstständig atmen kann.

Auch Z, einem anderen todkranken Patienten, will K helfen, weshalb sie ihm absprachegemäß eine tödliche Menge Medikamente in Form von Tabletten gibt. Z nimmt diese, während K daneben steht, und stirbt.

Ebenfalls in diesem Krankenhaus befindet sich T, der operiert werden muss. Da er bewusstlos ist, willigt seine Ehefrau E stattdessen in die Operation ein. A operiert infolgedessen.

Wie haben N, A und K sich strafbar gemacht? §§ 211, 216, 224, Fahrlässigkeit und Unterlassen sind nicht zu prüfen.

Lösungsvorschlag:

Grundsätzlich ist mit der Strafbarkeit desjenigen zu beginnen, der am nächsten zum Erfolg steht – da es hier mehrere Erfolge gibt, stellt sich die Frage, mit welchem zu beginnen ist. Dazu gibt es im Grunde zwei Möglichkeiten. Entweder Sie gliedern die Klausur anhand der Personen oder anhand der Handlungen. Teilen Sie zu letzterem grundsätzlich den Sachverhalt in Sinnabschnitte ein: Am Unfallort; Operationen des R; Sterbehilfe; Operation des T. Beginnen Sie dann chronologisch innerhalb der Sinnabschnitte, dh, zuerst betrachtet man alle Handlungen und damit einhergehende Strafbarkeiten im ersten Sinnabschnitt, dann die im zweiten usw.. Letzteres ist vor allem dann sinnvoll, wenn der Sachverhalt in verschiedene Abschnitte eingeteilt ist, die nichts miteinander zu tun haben. Hier kommt eine „Besonderheit“ hinzu: Die Personen sind in einer bestimmten Reihenfolge im Bearbeitervermerk genannt. Dass diese Reihenfolge einen Zweck erfüllt, kann man daran sehen, dass die Beteiligten nicht alphabetisch geordnet sind. In den meisten Fällen weist dies darauf hin, dass sie auch in dieser Reihenfolge geprüft werden sollen. Eine wirkliche, immer geltende Regel gibt es da zwar nicht; orientieren kann man sich aber meistens schon daran. Hier ergibt es mehr Sinn, die Klausur nach den Personen und weniger nach den Sinnabschnitten (auch „Tatkomplexe“ genannt) zu gliedern, daher teile ich die Klausur wie folgend ein:

A. Strafbarkeit des N

I. § 303 I¹, indem er die Kleidung zerschneidet.

1. Objektiver Tatbestand

- Beschädigen oder Zerstören einer fremden beweglichen Sache?
- *Formulierungsvorschlag: Dafür muss N zunächst eine fremde Sache beschädigt oder zerstört haben. Fremd ist eine Sache, die zumindest auch im Miteigentum eines anderen steht. [Oder Fremd ist eine Sache, die nicht im Alleineigentum des Täters steht und nicht herrenlos ist.] Die Kleidung als körperlicher Gegenstand steht im Eigentum des R, mithin ist es eine für N fremde Sache. Beschädigt wird eine Sache, wenn auf deren Substanz nachteilig eingewirkt wird oder wenn die Brauchbarkeit gemindert wird. Zerstört wird eine Sache, wenn die Brauchbarkeit völlig aufgehoben wird. Durch das Zerschneiden wird nicht nur nachteilig auf die Substanz eingewirkt, sondern die Brauchbarkeit der Kleidung, nämlich die Tauglichkeit zum Tragen, vollständig aufgehoben, mithin wurde sie zerstört. N zerstörte eine fremde Sache kausal und objektiv zurechenbar; mithin erfüllte er den objektiven Tatbestand.*
- *Aufgrund der Evidenz subsumiere ich „kausal“ und „objektiv zurechenbar“ nicht, sondern stelle nur fest, dass diese Prüfungspunkte ebenfalls zu bejahen sind. Da gerade im ersten Semester gezeigt werden sollte, dass man auch dies verstanden hat, kann man es im verkürzten Gutachtenstil formulieren (anstelle des letzten Satzes „N zerstörte eine fremde...“):*

¹ Alle §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

- *Hätte N die Kleidung nicht zerschnitten, wäre sie nicht zerstört worden, so dass der konkrete Erfolg entfallen wäre, mithin war die Handlung kausal. Auch schuf er das Risiko der Zerstörung, welches rechtlich missbilligt ist und sich tatbestandstypisch verwirklichte, mithin war der Erfolg dem N objektiv zurechenbar. Somit erfüllte er den objektiven Tatbestand.*
- *Möglicher Einleitungs-/Obersatz: „Die Handlung muss auch kausal und der Erfolg objektiv zurechenbar gewesen sein“ oder im ersten Satz des Gutachtens bereits: „Dafür muss N eine fremde Sache kausal und objektiv zurechenbar beschädigt oder zerstört haben“. (letzteres ist zeitsparend und genauso richtig)*
- *Verkürzter Gutachtenstil in der Kausalität:*
 - *1. Subsumtion „Hätte nicht zerschnitten, wäre nicht zerstört“*
 - *2. Benennen der Definitionsmerkmale „wäre konkreter Erfolg entfallen“*
 - *3. Ergebnis und benennen des Prüfungspunktes, der grade geprüft wurde „war die Handlung kausal“*
 - *anderes Bsp.: T schießt auf O, der infolge der Verletzungen ins Krankenhaus muss und dort an der Grippe stirbt: „Hätte T nicht geschossen, hätte die Kugel O nicht getroffen, so dass dieser nicht ins Krankenhaus gekommen wäre, sich nicht an der Grippe infiziert hätte und nicht an dieser gestorben wäre“ (damit 1. - Subsumtion durch Aufzeigen der Kausalitätskette), „mithin wäre der konkrete Erfolg entfallen“ (2.), „so dass die Handlung kausal für den Erfolg war“ (3.).*
- *Verkürzter Gutachtenstil in der objektiven Zurechnung:*
 - *1. Welches Risiko schuf er und ist dieses rechtlich missbilligt? „schuf er Risiko der Zerstörung, welches rechtlich missbilligt ist“*
 - *2. Hat sich dieses tatbestandstypisch verwirklicht? „und sich tatbestandstypisch verwirklichte“*
 - *3. Was hat man damit definiert und subsumiert? „war Erfolg objektiv zurechenbar“.*
 - *Anderes Bsp.: Im anderen Beispiel oben ist ein verkürzter Gutachtenstil in der objektiven Zurechnung nicht möglich – hier liegt ein Schwerpunkt der Klausur, der ordentlich mit Obersatz, Definition, Subsumtion (darin auch das*

Ansprechen der Probleme und möglichen Gründen, aus denen die objektive Zurechnung entfallen könnte), Ergebnis zu formulieren ist.

2. Subjektiver Tatbestand

- Wissen und Wollen dessen (+)
 - *Es kommt nicht darauf an, warum er handelt; dass er es tun muss, um R zu helfen, ist erst in der Rechtswidrigkeit zu beachten; und damit im subj. Tatbestand nicht anzusprechen.*
 - *Formulierungsvorschlag: N muss vorsätzlich, also mit Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung gehandelt haben. Er wusste, dass der die Kleidung unbrauchbar machen wird, wenn er sie zerschneidet, und nahm dies zumindest billigend in Kauf, mithin handelte er wissentlich und willentlich, somit vorsätzlich.*

3. Rechtswidrigkeit

a. Einwilligung analog § 228[oder zumindest gewohnheitsrechtlich anerkannt]

- *N könnte aufgrund einer Einwilligung analog § 228 [beziehungsweise aus Gewohnheitsrecht] gerechtfertigt sein. Dazu muss objektiv eine wirksame Einwilligung vorliegen und N muss subjektiv aufgrund der Einwilligung gehandelt haben.*
 - *Hinweis: Die Analogie des § 228 folgt daraus, dass nicht in die Verletzung der körperlichen Unversehrtheit möglicherweise eingewilligt wurde, sondern in die des Eigentums – begründet werden muss diese Analogie aber nicht, da klar ist, warum die Norm nur analog verwendet wird. Sie können auch schreiben, dass die Einwilligung außerhalb der Körperverletzungsdelikte (bei denen § 228 direkt greift) zumindest gewohnheitsrechtlich anerkannt ist*
- **aa. Objektiv (wirksame Einwilligung)**
 - Disponibles Rechtsgut – Eigentum (+)
 - *Formulierungsvorschlag: Das Rechtsgut Eigentum ist disponibel.*
 - *Disponibel = frei verfügbar. Das bedeutet, dass der Gesetzgeber es grundsätzlich gestattet, dass derjenige, dem das Rechtsgut gehört, es durch andere verletzen lässt.*
 - *Disponibel sind sehr viele Rechtsgüter: Eigentum, Ehre, Freiheit, körperliche Unversehrtheit sind die häufigsten in der Klausur. Nicht disponibel ist die Menschenwürde (wenig klausurrelevant) und das Leben (klausurrelevant) – dies folgt nicht nur daraus, dass es die höchsten Rechtsgüter sind: mit § 216 hat der Gesetzgeber klar gemacht, dass man trotz Einwilligung des Opfers strafbar ist, wenn man es tötet. Damit ist eine Einwilligung in den Tod grundsätzlich*

nicht möglich (keine Regel ohne Ausnahme; zu dieser später mehr).

- äußerlich manifestierter Rechtsgutsverzicht
 - = *Einwilligungserklärung, entweder ausdrücklich oder konkludent.*
 - *Beachten Sie: Die Einwilligung muss im Zeitpunkt der Tat vorliegen und kann jederzeit widerrufen werden. Wenn das Opfer zunächst seine Einwilligung gibt, dann aber sagt, der Täter solle aufhören, so wirkt die Einwilligung nicht mehr fort und der Täter, der weiterhin handelt, macht sich strafbar.*
 - *Formulierungsvorschlag: Aufgrund der Bewusstlosigkeit des R konnte dieser weder ausdrücklich noch konkludent einen Rechtsgutsverzicht erklären, mithin hat sich ein solcher nicht äußerlich manifestiert.*
- bb. Zwischenergebnis
 - *Formulierungsvorschlag: Damit ist N nicht aufgrund einer Einwilligung analog § 228 gerechtfertigt.*

b. Mutmaßliche Einwilligung

- *Dogmatisch befindet sich dieses Konstrukt irgendwo zwischen der Einwilligung und § 32, weshalb sie nach der Einwilligung analog § 228, aber vor § 32 zu prüfen ist. (Erklären Sie nie Ihren Prüfungsstandort, sondern prüfen Sie einfach an der richtigen Stelle)*
- *Formulierungsvorschlag: N könnte jedoch aufgrund einer mutmaßlichen Einwilligung gerechtfertigt sein.*
- **aa. Objektiv**
 - *Formulierungsvorschlag: Dafür muss eine wirksame mutmaßliche Einwilligung sowie das subjektive Rechtfertigungselement vorliegen.*
 - Disponibles Rechtsgut (+), s.o.
 - *Formulierungsvorschlag: Das Rechtsgut Eigentum ist disponibel.*
 - Keine Einwilligungserklärung (+), s.o.
 - *Formulierungsvorschlag: Es gibt keine Einwilligungserklärung des R, s.o..*
 - Keine Sittenwidrigkeit (+)
 - *Formulierungsvorschlag: Die Einwilligung darf nicht sittenwidrig sein. Sittenwidrig ist, was gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Das Zerschneiden von Kleidung im Rahmen der Rettung und Verarztung, die dem Leben und dem Leib des R zugute kommen, verstößt nicht gegen ein solches Anstandsgefühl, mithin ist die Einwilligung nicht sittenwidrig.*
 - *Faustformel für Körperverletzungen: Je länger die Körperverletzung*

anhält und je schlimmer die Folgen sind, desto eher ist sie sittenwidrig. Das mehr oder weniger oberflächliche Ritzen eines anderen mit dessen Einwilligung ist zB in der Regel erlaubt; das Stechen des Messers in dessen Körper dagegen nicht, da es sittenwidrig ist.

- *Kein erkennbar entgegenstehender Wille des R (+)*
 - *Formulierungsvorschlag: Es ist kein entgegenstehender Wille des R erkennbar.*
 - *Hinweis: Hier ist nur rein objektiv zu bestimmen, ob etwas dagegen spricht, dass R eingewilligt hätte. Im Sachverhalt muss hierzu etwas stehen, wenn es einen erkennbar entgegenstehenden Willen geben könnte.*
 - *Bsp.: Bei § 223 im Rahmen von ärztlichen Behandlungen religiöse Symbole einer Religion, die derartige Eingriffe verbietet.*
- *Einwilligungsfähigkeit des R (+)*
 - *Formulierungsvorschlag: R besaß als Volljähriger die notwendige geistige und sittliche Reife sowie die notwendige Urteilsfähigkeit, um die Folgen und Gefahren der Rechtsgutsverletzung zu überblicken, mithin war er einwilligungsfähig.*
 - *Der mutmaßlich Einwilligende muss also die notwendige geistige und sittliche Reife sowie die notwendige Urteilsfähigkeit haben.*
 - *Wenn der Sachverhalt nichts anderes sagt, können Sie davon ausgehen, dass die Personen allesamt volljährig und geistig in bester Verfassung sind.*
 - *Dieser Prüfungspunkt ist in Klausuren regelmäßig bei Kindern und psychisch Kranken problematisch; ansonsten kann idR (in der Regel) von der Einwilligungsfähigkeit ausgegangen werden.*
 - *Je älter das Kind, desto eher kann es einwilligen. Subsumiert werden muss, ob das Kind die Folgen der Tat überblicken kann und weiß, was geschehen könnte. Typischerweise sind die Kinder 16, 17 (idR einwilligungsfähig) oder 5, 6 (idR nicht einwilligungsfähig).*
 - *Diese Urteilsfähigkeit und Reife muss sich nur auf die jeweilige Tat beziehen – auch ein jüngeres Kind weiß, dass eine Sache, die man zerstört, danach nicht mehr hat. Es weiß aber nicht, dass aus einer Körperverletzung schlimmere Folgen resultieren können. IRd (im Rahmen des) § 303 I ist ein Kind also früher einwilligungsfähig als iRd § 223 I.*
 - *Für Kinder können auch Eltern einwilligen, solange §§ 1626,*

1629 BGB greifen – Ärztliche Behandlungen, Ohrlöcher stechen etc. ist mit der Einwilligung der Eltern idR nicht strafbar.

- **Mutmaßlicher Wille des R**
 - e.A.: objektive ex-ante-Betrachtung: Einwilligung vernünftig
 - *andere Ansicht: Fischer StGB, 64. Aufl. 2017, Vor § 32 Rn. 4, damit sehr gut vertretbar, dass es diese Vernünftigkeitserwägung nicht braucht. Halten Sie sich aber auch hier an die Ansicht Ihres Prüfers! Dahinstehen kann dies (also ob die Einwilligung vernünftig ist) sowieso, wenn sie es ist – zu klären ist dieser „Streit“, wenn die Einwilligung objektiv nicht vernünftig.*
 - subjektive ex-ante-Betrachtung aus Sicht des Rechtsgutsinhabers
 - *Hier ist auszulegen, was R getan/gesagt hätte, wenn er ansprechbar gewesen wäre. Hätte er eingewilligt oder nicht? Es ist also nicht rein objektiv wie der Prüfungspunkt „kein erkennbar entgegenstehender Wille“ zu bestimmen, sondern durch Auslegung des mutmaßlichen Willens.*
 - *Formulierungsvorschlag: Die Rechtsgutsverletzung muss auch im mutmaßlichen Willen des R gelegen haben. Dies ist aus einer subjektiven ex-ante-Betrachtung aus Sicht des Rechtsgutsinhabers zu bestimmen. Es ist davon auszugehen, dass R mit der Rettung einverstanden gewesen wäre, wenn er bei Bewusstsein gewesen wäre. Es ist in seinem Interesse, dass er gerettet wird und seine Verletzungen verarztet wird; sein Eigentum wird ihm insoweit weniger wert gewesen sein. Somit befindet sich die Rechtsgutsverletzung im mutmaßlichen Willen des R.*
 - **Zwischenergebnis**
 - *Eine wirksame mutmaßliche Einwilligung ist gegeben.*
 - **bb. subjektiv**
 - Kenntnis aller Umstände; Absicht, im Sinne des Opfers zu handeln
 - *Formulierungsvorschlag: N muss auch subjektiv gerechtfertigt gehandelt haben, also in Kenntnis aller Umstände sowie in der Absicht, im Sinne des Opfers zu handeln, gehandelt haben. Er wusste, dass R nicht ansprechbar ist, jedoch mutmaßlich mit dem Zerschneiden der Kleidung einverstanden wäre. Zudem kam es ihm gerade darauf an [=Absicht], dass er dem R damit helfen kann, so dass er auch in der erforderlichen Absicht handelte. Das subjektive Rechtfertigungselement ist gegeben.*
 - **cc. Zwischenergebnis**
 - Es liegt eine wirksame mutmaßliche Einwilligung vor.
- c. Zwischenergebnis**

- N handelte gerechtfertigt.

4. Ergebnis

- N ist nicht gem. § 303 I strafbar.

II. Ergebnis

- N hat sich nicht strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A

I. § 223 I, indem er den R am 25.03. operierte.

1. Objektiver Tatbestand

- Körperliche Misshandlung (+)
- Gesundheitsschädigung (+)
- Kausalität und obj. Zurechnung (+)
- *Das Problem, ob Ärzte überhaupt § 223 I begehen können, wenn sie lege artis (nach den Regeln der Kunst) handeln, ist erst ab dem 3. Semester für Klausuren interessant.*

2. Subjektiver Tatbestand (+)

- Wissenlich hinsichtlich der körperlichen Misshandlung und der Gesundheitsschädigung *durch* [=kausal und obj. zurechenbar] die Operation (+)
- Willentlich (+)
 - damit vorsätzlich (+)
- *erneut: Unbeachtlich ist, warum er operierte. Das ist im subj. Tatbestand nicht anzusprechen.*

3. Rechtswidrigkeit

a. Einwilligung gem. § 228 (-) mangels Einwilligungserklärung

b. Mutmaßliche Einwilligung (+)

- *Das läuft parallel zu der mutmaßlichen Einwilligung oben, so dass man sich hier kürzer fassen kann. Es sind dennoch alle Prüfungspunkte erneut anzusprechen und zu bejahen; auch wenn die Erklärungen kürzer ausfallen können.*
- **aa. Objektiv**
 - Disponibles Rechtsgut (+), s. § 228 I
 - Keine Einwilligungserklärung (+), vgl.o.
 - Keine Sittenwidrigkeit (+)
 - Kein erkennbar entgegenstehender Wille des R (+)
 - Einwilligungsfähigkeit des R (+)

- Mutmaßlicher Wille des R
 - e.A.: objektive ex-ante-Betrachtung: Einwilligung vernünftig
 - subjektive ex-ante-Betrachtung aus Sicht des Rechtsgutsinhabers
 - Es ist ebenfalls davon auszugehen, dass R mit der Operation zur Rettung und Versorgung der Verletzten einverstanden gewesen wäre, wenn er bei Bewusstsein gewesen wäre.
- **bb. subjektiv**
 - Kenntnis der Umstände, Absicht, im Sinne des Betroffenen zu handeln (+)
- **cc. Zwischenergebnis**
 - Es liegt eine wirksame mutmaßliche Einwilligung vor.
- c. Zwischenergebnis**
 - A handelte gerechtfertigt.
- 4. Ergebnis**
 - A ist nicht gem. § 223 I strafbar.

II. § 223 I, indem er den R am 26.03. operierte.

1. Objektiver Tatbestand (+)

- Hier kann man – da es die gleiche Handlung ist wie gerade – kurz formulieren: *Auch die Operation am 26.03. stellt kausal eine objektiv zurechenbare körperliche Misshandlung sowie Gesundheitsschädigung dar, mithin ist der objektive Tatbestand erfüllt.* (Oder ähnlich)

2. Subjektiver Tatbestand (+)

- Hier würde sogar ausreichen: *A handelte vorsätzlich.* Sie haben in der Strafbarkeit zuvor bereits gezeigt, dass Sie den Vorsatz bezogen auf die Körperverletzung subsumieren können; zudem liegt hier auch kein Problem.

3. Rechtswidrigkeit

a. Einwilligung, § 228

- Disponibles Rechtsgut (+)
- äußerlich manifestierter Rechtsgutsverzicht (+)
- Verfügungsberechtigung des R (+)
 - = *alleiniger Inhaber des Rechtsguts*
- Einwilligungsfähigkeit (+)
- keine Willensmängel
 - = *keine Täuschung, kein Irrtum, Druck oder Zwang*
 - R irrte sich über den Grund der Behandlung: Er sollte nicht aufgrund der

Verletzungen operiert werden, sondern aufgrund des Behandlungsfehlers. Der Arzt täuschte ihn insoweit durch die fehlerhafte Aufklärung. Damit liegen Täuschung und Irrtum vor – um die Patientenrechte zu stärken und überhaupt den Selbstbestimmungsrechten genüge zu tun, sind im Rahmen der Einwilligung selbst Motivirrtümer beachtlich. Daher unterlag R einem beachtlichen Irrtum

- keine Willensmängel (-)

- Einwilligung (-)

b. Mutmaßliche Einwilligung

- Das Einholen einer wirksamen Einwilligung war durch Aufklärung möglich, mithin lag keine mutmaßliche Einwilligung vor. [also Prüfungspunkt „Keine Einwilligungserklärung“ (-) oder Subsidiarität der mutmaßlichen Einwilligung]

c. hypothetische Einwilligung

- *Hinweis: Das ist mein eigenes Schema, da ich noch kein richtig überzeugendes gefunden habe; sollten Sie in Ihren Unterlagen ein anderes haben, nehmen Sie gerne das. Die Inhalte sind eigentlich immer die gleichen, wenn auch anders aufgebaut.*
- Disponibles Rechtsgut (+)
- Keine wirksame Einwilligung (+)
- Möglichkeit der wirksamen Einwilligung (+)
- Keine Sittenwidrigkeit (+)
- Mutmaßlicher Wille des Rechtsgutsinhabers (+)
- Subjektives Rechtfertigungselement (+)
- Aber: Wirkung in diesem Fall?
 - *Hinweis: Das kann auch zuerst geprüft werden; ich baue es immer so auf, weil die Prüfung sowieso recht kurz ist und man so zeigen kann, dass man es prüfen kann.*
 - Eine Rechtfertigung würde dazu führen, dass der Arzt nicht mehr aufklären müsste. Das wiederum würde zu einer starken Beschränkung und Beeinträchtigung der Patientenrechte und der Selbstbestimmungsrechte führen. Aufgrund des hohen Rechtsguts körperliche Gesundheit und Unversehrtheit, um die es bei ärztlichen Heileingriffen geht, wäre eine Rechtfertigung über dieses ungeschriebene Konstrukt der hypothetischen Einwilligung unsachgerecht und würde die Patientenrechte zu sehr missachten.
 - Damit keine Wirkung in diesem Fall
- Keine hypothetische Einwilligung

d. Zwischenergebnis

- Rechtswidrigkeit (+)

4. Schuld (+)**5. Ergebnis**

- A ist gem. § 223 I strafbar.

III. § 223 I, indem er den T operierte.**1. Objektiver Tatbestand (+)****2. Subjektiver Tatbestand (+)****3. Rechtswidrigkeit****a. Einwilligung, § 228**

- Disponibles Rechtsgut (+), Leib des T
- äußerlich manifestierter Rechtsgutsverzicht (+) durch E
- Verfügungsberechtigung der E?
 - E selbst ist nicht Inhaberin des Rechtsgutes
 - Vertretung?
 - *Hinweis: Wenn E den T vertreten könnte, könnte sie auch für ihn einwilligen; so wie Eltern es gem. §§ 1626, 1629 für ihre Kinder können.*
 - Aber Ehegatten sind nicht ohne Weiteres dazu berechtigt, einander in derartigen Angelegenheiten zu vertreten. Auch liegt keine Berechtigung durch T vor (er hätte zB vorher sagen können, dass sie es darf; dies hat er aber aufgrund des Schweigens des Sachverhaltes nicht).
 - E war nicht zur Vertretung berechtigt.
 - E darf nicht einwilligen.
- Einwilligung (-)

b. Mutmaßliche Einwilligung

- *Formulierungsvorschlag, da in der Klausur schon einmal abgeprüft: Mangels Einwilligungserklärung und erkennbar entgegenstehenden Willens des einwilligungsfähigen T kommt eine mutmaßliche Einwilligung in Betracht. Die Operation, die medizinisch indiziert und damit nicht sittenwidrig war, liegt aufgrund des Nutzens für die Gesundheit des T auch in dessen mutmaßlichen Willen, so dass davon auszugehen ist, dass er mit dem Eingriff einverstanden gewesen wäre, wenn er ansprechbar gewesen wäre. Auch handelte A in diesem Wissen und zum Besten des T, mithin liegt eine wirksame mutmaßliche Einwilligung vor.*

c. Zwischenergebnis

- A handelte gerechtfertigt.

4. Ergebnis

- A ist nicht gem. § 223 I strafbar.

IV. Ergebnis

- A hat sich durch die Operation am 26.03. gem. § 223 I an R strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit der K

I. § 212 I, indem sie dem X Medikamente injizierte.

1. Objektiver Tatbestand

- Kausale und objektiv zurechenbare Tötung des X (+)

2. Subjektiver Tatbestand

- Wissentlich und willentlich (+)

3. Rechtswidrigkeit

a. Einwilligung

- Disponibles Rechtsgut (-)
- Einwilligung (-)

b. Mutmaßliche oder hypothetische Einwilligung

- Disponibles Rechtsgut (-)
- damit auch (-)

c. § 32

- (-) mangels Angriff

d. § 34

- § 34 ist so konzipiert, dass es Rechtsgüter verschiedener Personen beachtet, daher wohl nicht anwendbar.
- Zumindest aber ist das Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben nicht hochwertiger als das Recht auf Leben; somit scheitert § 34 an der Abwägung.
 - *Neuerdings wird darüber diskutiert, ob man hier nicht anders entscheiden kann – ist ein schmerzfreier Tod nicht mehr Wert als ein kurzes, qualvolles Leben? Insbesondere, da da BVerfG das Grundrecht auf „selbstbestimmtes Sterben“ entwickelt hat. Das kann mE aber nur in ganz extremen Ausnahmefällen angenommen werden – s. dazu den Hinweis unter „5. Ergebnis“.*

e. Rechtfertigung durch Behandlungsabbruch

- *Idee dahinter: Wenn das Sterben dem Patientenwillen entspricht, darf der Arzt, der den Patienten aufgrund seiner Krankheit sterben lässt, nicht*

strafbar sein. Der Patientenwille ist für Ärzte zu beachten.

- *Prüfungsschema: 1. Tödliche Krankheit, 2. Wille des Patienten, 3. Behandlungsbezogenheit der Handlung, 4. Subj. Rechtfertigungselement*
- aa. Tödliche Krankheit (+)
- bb. Patientenwille auf Sterben gerichtet (+)
- cc. Behandlungsbezogenheit
 - Der Tod muss gerade auf der Krankheit basieren und die Handlung muss etwas mit der Behandlung der Krankheit zu tun haben.
 - Hier: Der Tod resultiert nicht auf der Krankheit, sondern auf den Medikamenten. Zudem hat das Spritzen von einer tödlichen Dosis Gift nichts mit der ärztlichen Behandlung zu tun.
 - Damit Behandlungsbezogenheit (-)
- dd. Zwischenergebnis
 - Keine Rechtfertigung durch Behandlungsabbruch

f. Zwischenergebnis

- K handelte rechtswidrig.
 - *Anders kann hier eigentlich nicht entschieden werden; ansonsten würde § 216 umgangen werden; zumal man dem Opfer sonst das Notwehrrecht nehmen würde. Das kann nicht stimmen, denn anderenfalls hätte er es zu dulden, dass er getötet wird. Es ist gerade nicht die Situation des Behandlungsabbruchs, da hier nicht „der Krankheit freien Lauf gelassen wird“.*

4. Schuld

a. § 35 I

- Notstandslage
 - gegenwärtige Gefahr: Schmerzen, daher Gefahr für körperliche Unversehrtheit (+), Gegenwärtigkeit ebenfalls (+)
 - persönliche Betroffenheit des Täters (-)

b. § 35 I analog

- *Das müssen Sie nicht ansprechen; beschäftigen Sie sich damit nur, wenn alles andere für Sie einfach lösbar ist und die Klausur nicht sowieso schon zu umfangreich. Die Idee dahinter ist nur diese: Man kann sich fragen, ob ein Arzt-Patienten-Verhältnis nicht so etwas ähnliches ist wie ein Vertrauensverhältnis des § 35 I. Wenn Sie es ansprechen, halten Sie es kurz; es ist absolut keine Standardfrage.*
- Täterbegünstigend (+)
- Planwidrige Regelungslücke (+)

- Vergleichbare Interessenlage?
 - Interessenlage des § 35 I: Täter reagiert auf psychischen Zwang, weshalb ihm kein Schuldvorwurf mehr gemacht werden kann.
 - Vergleichbar mit der Interessenlage der K?
 - Zwar Patient, jedoch kein enges Vertrauensverhältnis. Zwar muss der Arzt für das Wohl des Patienten sorgen, jedoch führt dies nicht zu einer Zwangslage iSd § 35 I. Insbesondere reicht ein bloßes Handeln aus Mitleid nicht aus. Es ist die Gefahr des Berufes, mit sterbenden Menschen konfrontiert zu werden. Sie hat keinen psychischen Zwang, der den Schuldvorwurf mindert.
 - Interessenlagen nicht vergleichbar
- Keine Analoganwendung.

c. Zwischenergebnis

- K handelte schuldhaft

5. Ergebnis

- K ist gem. § 212 I strafbar.
 - *Hinweis: Ab dem 3. Semester müssten Sie in diesem Fall § 216 prüfen, so dass K weniger Strafe zu befürchten hätte.*
 - *Hinweis: eine andere Ansicht ist eigentlich nicht begründbar/vertretbar, da ansonsten § 216 umgangen werden würde. (wer iRd § 212 I gerechtfertigt oder entschuldigt ist, ist zwingend auch iRd § 216 gerechtfertigt oder entschuldigt)*
 - *Hinweis: Anders wäre dies ggfs. nur dann, wenn es ohne die Tötung ein langwieriger, sehr, sehr schmerzhafter Prozess zum Tode wäre, der nicht mehr aufzuhalten gewesen wäre und dessen Schmerzen auch kaum zu lindern gewesen wäre, und X selbst nicht in der Lage gewesen wäre, sich selbst zu töten. Dafür muss aber viel im Sachverhalt stehen, mit dem Sie dann arbeiten können. Man kann aber im Grundsatz nicht annehmen, dass man gerechtfertigt oder entschuldigt ist, wenn man jemanden tötet, nur weil dieser bald stirbt. Ein kurzes Leben ist genauso viel Wert wie ein langes!*

II. § 212 I, indem sie den Beatmungsschlauch des Y durchschnitt.

1. Objektiver Tatbestand (+)

2. Subjektiver Tatbestand (+)

3. Rechtswidrigkeit

- a. **Einwilligung (sowohl die analog § 228 als auch die mutmaßliche und hypothetische) (-) mangels disponiblen Rechtsgut**

b. § 34 (-) mangels Anwendbarkeit oder mangels Überwiegen des geschützten Rechtsgutes.

c. **Rechtfertigung durch Behandlungsabbruch**

- *Prüfungsschema: 1. Tödliche Krankheit, 2. Wille des Patienten, 3. Behandlungsbezogenheit der Handlung, 4. Subj. Rechtfertigungselement*
- aa. Tödliche Krankheit (+)
- bb. Patientenwille auf Sterben gerichtet (+), § 1901a BGB
- cc. Behandlungsbezogenheit
 - Der Tod muss gerade auf der Krankheit basieren und die Handlung muss etwas mit der Behandlung der Krankheit zu tun haben.
 - Hier: Der Tod resultiert auf der Krankheit (Lungen haben wohl wegen der Krankheit aufgegeben); das Durchschneiden des Beatmungsschlauch hat auch etwas mit der ärztlichen Behandlung zu tun, die hierdurch abgebrochen wird.
 - Damit Behandlungsbezogenheit (+)
- dd. Subjektives Rechtfertigungselement
 - In Kenntnis dieser Umstände und mit Willen zu helfen (+)
- dd. Zwischenergebnis
 - Rechtfertigung durch Behandlungsabbruch

d. **Zwischenergebnis**

- K handelte gerechtfertigt.

4. **Ergebnis**

- K ist nicht gem. § 212 I strafbar.
 - *Dieses Ergebnis mag zwar im Vergleich zu dem oben getroffenen ein wenig seltsam sein, ist mE aber sehr überzeugend: Wer jemanden sterben lässt, weil er es so will, ist straffrei. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob K nur irgendetwas nicht tut (zB keine Wiederbelebung) oder ob sie vorhandene Hilfsmittel wegnimmt (wie hier), solange es der Patientenverfügung gem. § 1901a BGB entspricht. Etwas andere ist es aber, wenn sie in den Prozess der Krankheit aktiv eingreift und den Tod unabhängig von der Krankheit verursacht.*

III. § 212 I, indem sie dem Z Tabletten gab.

1. **Objektiver Tatbestand**

- a. **Erfolg (+)**
- b. **Kausalität (+)**
- c. **Objektive Zurechnung**

- freiverantwortliche Selbstgefährdung
 - Selbstgefährdung
 - Die freiverantwortliche Selbstgefährdung ist im ersten Schritt von der einverständlichen Fremdgefährdung abzugrenzen.
 - Maßgeblich: Wer hatte Tatherrschaft, also wer hält das Geschehen „planvoll lenkend in seinen Händen“? Bedeutet: Konnte Z hier den Erfolg verhindern oder war er machtlos?
 - Wenn Z die Tatherrschaft hatte, dann Selbstgefährdung
 - Wenn K die Tatherrschaft hatte, dann Fremdgefährdung
 - Z nahm die Tabletten selbst, wobei er weder gezwungen noch sonstigem Druck ausgesetzt war. Er hätte jederzeit mit der Tausführung aufhören können, hielt also das Geschehen planvoll lenkend in seinen Händen.
 - Z hatte Tatherrschaft.
 - Es liegt eine Selbstgefährdung vor.
 - Freiverantwortlichkeit
 - Wie die Freiverantwortlichkeit zu bestimmen ist, ist strittig.
 - Eine Ansicht: Grundsätze der Einwilligung: Wenn Z in die Rechtsgutsverletzung wirksam eingewilligt hätte, wenn eine Fremdgefährdung vorgelegen hätte, handelt er freiverantwortlich.
 - Hier: Z war einwilligungsfähig und hätte seine Einwilligung frei von Zwang und Willensmängeln abgegeben. Demnach handelte er nach dieser Ansicht freiverantwortlich.
 - *Hinweis: Diese Einwilligung hätte auch frei von Motivirrtümern gewesen sein müssen, wenn eine Fremdgefährdung vorgelegen hätte. Oftmals irrt sich der Patient in Klausuren über die Auswirkungen seiner Krankheit bzw denkt (ggfs. nach ärztlicher Diagnose), er sei todkrank, obwohl er in Wirklichkeit nur einen leichten Schnupfen hat. Dies wäre ein beachtlicher Motivirrtum, so dass eine Einwilligung nicht frei von Willensmängeln gewesen wäre und damit nicht freiverantwortlich gehandelt worden wäre.*
 - Andere Ansicht: Exkulpationslösung: Z handelt nicht freiverantwortlich, wenn er gem. §§ 19, 20, 35 schuldunfähig oder entschuldigt gewesen wäre, hätte er eine fremde Person und nicht sich selbst gefährdet.
 - Hier: Hätte Z eine dritte Person gefährdet, hätte er schuldhaft

gehandelt, somit handelte er auch hiernach freiverantwortlich.

- Beide Ansichten kommen zum gleichen Ergebnis, so dass ein Streitentscheid entbehrlich ist.
 - *Zum Streitentscheid vergleiche den Formulierungsvorschlag unten.*
- Z schädigte sich freiverantwortlich selbst, mithin schuf K nicht das Risiko des Todes des Z.
- Der Tod ist der K nicht objektiv zurechenbar.

d. Zwischenergebnis

- Objektiver Tatbestand (-)

2. Ergebnis

- K ist nicht gem. § 212 I strafbar.
 - *Hinweis: Sie leistet lediglich straflose Beihilfe zum Suizid.*
 - *Hinweis: Ab dem 2. Semester müsste man hier nun ein Unterlassen prüfen (wegen dem Nichthelfen, wenn er das Bewusstsein verliert [was das Opfer in diesen Fällen dann immer tut, damit sie interessanter werden]) und sich überlegen, ob vielleicht der Tod durch Unterlassen objektiv zurechenbar sein könnte. Früher hat der BGH dies verneint und gesagt, dass der Arzt die Pflicht hat, dem Z zu helfen; vor kurzem hat er seine Rechtsprechung um 180° gedreht und einen Arzt freigesprochen, der eine sterbewillige Patientin während des von ihr mit seiner Hilfe eingeleiteten Sterbeprozesses begleitet hat, weil es eben doch nicht sein kann, dass die aktive Beihilfe beim Suizid straflos ist, während das passive Abwarten strafbar sein soll. Dazu mehr im 2. Semester.*

IV. Ergebnis

- K ist gem. § 212 I an X strafbar.

D. Gesamtergebnis

- N blieb straffrei; A ist gem. § 223 I an R wegen der Operation am 26.03. strafbar; K ist gem. § 212 I an X strafbar.

Unterschrift!

Formulierungsvorschlag zur objektiven Zurechnung bei möglicher freiverantwortlicher Selbstschädigung, wenn das Opfer glaubt, an einer tödlichen Krankheit zu leiden (T=Täter, O=Opfer)

[...] Objektiv zurechenbar ist der Erfolg, wenn der Täter ein rechtlich missbilligtes Risiko geschaffen hat, das sich tatbestandstypisch verwirklicht hat. Die Risikoschaffung durch T könnte aufgrund einer freiverantwortlichen Selbstschädigung des Opfers O entfallen. Eine Selbstschädigung liegt in Abgrenzung zur einverständlichen Fremdschädigung dann vor, wenn das Opfer die Tatherrschaft hatte, also den Geschehensablauf planvoll lenkend in den Händen hielt. [Subsumtion dessen]. Damit liegt eine Selbstschädigung vor. Dies muss auch freiverantwortlich sein. Die Freiverantwortlichkeit könnte sich nach den Grundsätzen der Einwilligung bestimmen, so dass sie dann gegeben ist, wenn O bei einer Fremdgefährdung in die Rechtsgutsverletzung ohne Irrtum, Täuschung, Zwang oder Drohung eingewilligt hätte. Die Einwilligungsfähigkeit ist gegeben. Auch wusste O um den Umstand, dass [das, was er tut, tödlich war bzw zum Tode führen konnte], so dass rechtsgutsbezogen keine Täuschung und kein Irrtum vorliegt. Allerdings geht O irrig davon aus, aufgrund einer Krankheit sterben zu müssen, was ein Motivirrtum darstellt. Dieser könnte jedoch unbeachtlich sein, was jedoch dazu führen würde, dass die Einwilligungen sehr weit wirken und die Selbstbestimmung, die diese Einwilligungsgrundsätze fördern wollen, durch Täuschung über Motivirrtümer ausgenutzt werden können, so dass letztlich nur wenig Schutz für die Opfer bestünde. Überzeugender ist es, die Einwilligung aufgrund von jedem wesentlichen, täuschungsbedingten Irrtum als unwirksam anzusehen. Auch der Irrtum über das Vorliegen einer tödlichen Krankheit bei O ist somit beachtlich. Eine irrtumsfreie Einwilligung liegt damit nicht vor. O handelte nach den der Einwilligungslösung [*Hinweis: Erst hier nenne ich den Namen der Theorie, um zu zeigen, dass ich auch den kenne, ihn aber nicht zum Argumentieren nutze.*] nicht freiverantwortlich.

Für die Freiverantwortlichkeit könnte aber auch maßgeblich sein, ob O, wenn sie statt ihre eigenen Rechtsgüter solche von Dritten gefährdet hätte, nach den §§ 19, 20, 35 schuldunfähig oder entschuldigt gewesen wäre. Nur dann, wenn sie schuldhaft gehandelt hätte, liegt die Freiverantwortlichkeit vor. Es ist nicht ersichtlich, dass O schuldunfähig oder gem. § 35 entschuldigt gewesen wäre, hätte sie einen Dritten und nicht sich selbst getötet, mithin handelte sie nach der Exkulpationslösung [*Hinweis: Wieder erst hier nenne ich den Namen der Theorie, um zu zeigen, dass ich auch den kenne, ihn aber nicht zum Argumentieren brauche/nutze.*] freiverantwortlich.

Gegen die Anknüpfung an die Schuld bei einer hypothetischen Fremdgefährdung spricht jedoch, dass dies recht starr ist und die Selbstbestimmungsrechte nicht hinreichend berücksichtigt. Anders als bei der Einwilligungslösung kann der Täter grundsätzlich Irrtümer des Opfers ausnutzen und dessen Selbstbestimmung umgehen. Auch ist die Schuld die persönliche Vorwerfbarkeit einer Handlung, die an strafbares Unrecht anknüpft, was jedoch bei einer Selbstschädigung nicht vorliegt. Die Exkulpationslösung ist somit abzulehnen. O handelte nach der vorzugswürdigen Einwilligungslösung nicht freiverantwortlich, mithin schuf T das rechtlich relevante Risiko des Todes der O. [weiter mit „Dies muss sich auch gerade tatbestandstypisch verwirklicht haben“].

Beachte: Bei berufsmäßigen Rettungshelfern wie insbesondere Feuerwehrleuten passt keine der beiden Theorien so wirklich; daher greift man in der Klausur auf eine einzelfallbezogene, normative Betrachtungsweise zurück. Dies ist zwar eher ab dem 3. Semester (Brandstiftung) interessant, kann aber mit der Frage nach § 212 I auch schon im 1. Semester drankommen; daher hier ein Formulierungsvorschlag. Auswendiglernen müssen Sie das nicht, jedoch sollte Ihnen klar sein, dass gerade die objektive Zurechenbarkeit viel Argumentationsspielraum lässt und dieser in manchen Fällen ausgenutzt werden sollte (Fall: Feuerwehrmann O stürmt in ein von T in Brand gesetztes Haus, in dem sich noch ein Mensch (S) befindet, um diesen zu retten):

[Die ersten beiden Absätze sind letztlich das gleiche wie gerade]

Die Risikoschaffung könnte aufgrund einer freiverantwortlichen Selbstschädigung des Opfers O entfallen. Das Betreten des Hauses, welches zum Tod führte, war eine eigene Handlung des Opfers, das die Tatherrschaft innehatte, und damit eine Selbstschädigung. Diese muss auch freiverantwortlich sein. Die Freiverantwortlichkeit könnte sich dabei nach den Grundsätzen der Einwilligung bestimmen, so dass sie dann gegeben ist, wenn O in die Rechtsgutsverletzung ohne Irrtum, Zwang, Täuschung oder Drohung eingewilligt hätte, wenn es eine Fremdgefährdung gewesen wäre. Die Einwilligungsfähigkeit des O ist gegeben. Auch wusste O um den Umstand, dass das Haus brennt und dieser Brand zum Tod führen kann. An sich liegt kein Irrtum, Täuschung, Zwang oder Drohung vor. Allerdings befand O sich aufgrund der Gefahr für S in einer nötigen Situation, die aufgrund des hohen Rechtsguts Leben des S gegen einen eigenverantwortlichen Willensentschluss spricht. Eine Einwilligung liegt nicht vor, so dass nach der Einwilligungslösung die Freiverantwortlichkeit nicht gegeben ist.

Die Freiverantwortlichkeit könnte jedoch auch an den Regeln der Entschuldigung und der Schuld gem. §§ 19, 20, 35 zu messen sein. Entscheidend ist hierbei, ob sich der Retter in einer notstandsähnlichen Konfliktsituation befand. Dabei ist maßgebend, ob O, wenn er statt seiner eigenen Rechtsgüter solche von Dritten gefährdet hätte, schuldunfähig oder entschuldigt gewesen wäre. Nur dann, wenn O schuldhaft gehandelt hätte, liegt Freiverantwortlichkeit vor. Allerdings stand O als Retter dem S nicht iSd § 35 I nahe, stand mithin nicht in einer notstandsähnlichen Konfliktsituation. Nach der Entschuldigungslösung handelte O freiverantwortlich.

Beide Lösungen sind jedoch recht starr und können die besonderen Umstände des Einzelfalles, dass O nämlich zur Rettung der S aufgrund seines Berufes verpflichtet ist, nicht erfassen, so dass auch eine einzelfallbezogene normative Betrachtungsweise maßgeblich sein kann. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass T die naheliegenden Möglichkeit einer bewussten Selbstgefährdung eines Retters verursacht. Gerade bei einem Brand wird eine Gefahr für die Rechtsgüter Leib und Leben geschaffen, was ein nachvollziehbares Motiv für gefährliche Rettungsmaßnahmen der Rettungshelfer darstellt. Zudem sind gerade berufliche Rettungshelfer dazu verpflichtet, in solch einer Situation mehr Gefahren hinzunehmen als Private. Sie haben eine erweiterte Handlungspflicht und verfügen über mehr Schutzausstattung sowie fachliche Ausbildung. Daraus resultiert auch eine höhere Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Rettung. Es ist aufgrund der Vorteile des T bei einer Rettung nur sachgerecht, dem T auch erhöhte Risiken bei Handlungen von berufsmäßigen Rettern

zuzurechnen. Insbesondere der in dieser Situation herrschende besondere psychische Druck macht es Rettungshelfern nicht immer möglich, im Einzelfall alles abzuwägen und risikolos zu handeln. Auch risikoreichere Handlungen sind somit zurechenbar. Allerdings muss T auch nicht mit allem rechnen. Es ist von Rettungshelfern ebenso zu erwarten, dass sie keine grob unvernünftigen Rettungshandlungen unternehmen, wobei eine objektive Sicht ex ante maßgeblich ist. Grob unvernünftig ist der Rettungsversuch somit dann, wenn er zu einem gänzlich unvermeidbaren Risiko für Leib und Leben der Retter führt. Zwar erkennt O, dass die Rettungshandlung gefährlich ist, jedoch ist nicht ersichtlich, dass er ein völlig unvermeidbares Risiko für sein Leib und Leben eingeht, insbesondere in Anbetracht dessen, dass das Leben des S als hohes Rechtsgut gefährdet ist, so dass auch etwas gefährlichere Rettungsversuche von beruflichen Rettungshelfern zu erwarten sind. Der Rettungsversuch ist nicht unvernünftig. Die Selbstschädigung des O war somit nicht freiverantwortlich.

Die Exkulpationslösung kommt jedoch zu einem anderen Ergebnis, so dass ein Streitentscheid notwendig ist. Gegen diese Lösung spricht, dass sie recht starr ist und die Selbstbestimmungsrechte nicht hinreichend berücksichtigt. Auch ist die Schuld die persönliche Vorwerfbarkeit einer Handlung, die an strafbares Unrecht anknüpft, was jedoch bei einer Selbstschädigung nicht vorliegt. Die Exkulpationslösung ist somit abzulehnen.

T schuf damit das rechtlich missbilligte Risiko des Todes des O, welches sich tatbestandstypisch verwirklichte. Der Erfolg ist dem T objektiv zurechenbar.